

**Zeitschrift:** Pädagogische Monatsschrift : Organ des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner

**Herausgeber:** Verein kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 1 (1893)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Pädagogische Rundschau

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

folgende Entscheidung: „Unter Aufrechthaltung der Dekrete der Konzilien von Baltimore über die Pfarrschulen kann das vom Hochw. Herrn Erzbischof Ireland betreffs der Schulen in Faribault und Stillwater getroffene Übereinkommen in Erwägung aller Umstände geduldet werden.“ Kardinal Ledochowski erklärte ferner in einem Schreiben an obgenannten Erzbischof sowie in einem andern an die Bischöfe und Erzbischöfe der Union, daß der hl. Stuhl solche Abweichungen von dem allgemeinen Geseze der Konzilien von Baltimore, wie sie dieser Vertrag aufweise, höchstens dulden könne. Die Vorschrift des dritten Plenarkonzils von Baltimore, daß bei jeder Kirche eine Schule unter der Leitung der Seelsorger errichtet werden solle, nennt der Kardinal eine „überaus weise Anordnung.“ Ganz in demselben Sinne erklärte der hl. Vater selbst obigen Entcheid in einem Schreiben vom 24. Mai 1892 an die Bischöfe der Kirchenprovinz New-York: „Wir wollen, daß die Beschlüsse der Synoden von Baltimore fortdauernd beobachtet werden. Wir haben jedoch erkannt, daß in diesem Falle vielmehr nach Maßgabe der Mäßigung und Klugheit als nach der Strenge des Gesetzes zu entscheiden sei.“

Aus all dem erkennen wir deutlich, daß nicht etwa bloß die Forderung allzu großer finanzieller Opfer von Seite der Katholiken, sondern nur die besondern Umstände, welche in jenen beiden Schulen von Faribault und Stillwater vorherrschten, den hl. Vater zu dem ausnahmsweisen Entschiede der Duldung veranlassen konnten. Nichtsdestoweniger traten in der amerikanischen und europäischen Presse die verschiedensten Auslegungen für und gegen die konfessionslose Schule zu Tage. Man versieg sich sogar zur kühnen Behauptung: der hl. Stuhl habe die konfessionslose Schule in der Union im allgemeinen als duldbar erklärt. Diese Auslegung erscheint schon aus obigen Entscheidungen des Kardinals Ledochowski und des hl. Vaters selbst als unwahr. Letzterer erklärt sich übrigens noch deutlicher in einem neuesten Schreiben an Kardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore unter Datum des 31. Mai dieses Jahres: „Übrigens, um jede Ursache des Zweifels in Zukunft zu heben und jedem Zwist in so wichtiger Angelegenheit vorzubeugen, erklären wir neuerdings, so weit es erforderlich ist, wie wir es bereits gethan in unserm Briefe des 23. März verflossenen Jahres an die hrw. Brüder, die Erzbischöfe und Bischöfe der Kirchenprovinz von New-York, daß fortdauernd die Dekrete beobachtet werden sollen, welche nach Anweisung des Apostolischen Stuhles auf der Synode von Baltimore, betreff der Pfarrschulen festgestellt wurden, und was immer von römischen Päpsten, sei es direkt, sei es durch die hl. Kongregationen in derselben Angelegenheit vorgeschrieben wurde.“

Hiermit möchte wohl diese ganze Streitfrage erledigt sein.

---

### Pädagogische Rundschau.

**Aargau.** (\*) Die kantonale Lehrerkonferenz fand Montag, den 19. Sept. statt. Zirka 250 Lehrer beteiligten sich daran. Das Hauptreferat behandelte die Ergebnisse der Rekrutenprüfung 1891 und ihre Ursachen. Der Referent, Herr Rektor Niggli in Zofingen stellte folgende Sätze auf:

1. Die Rekrutenprüfungen haben ursprünglich den Zweck, den Bildungs-

stand der militärflichtigen Mannschaft festzustellen und Material zu sammeln, aus welchem Schlüsse gezogen werden können, in welcher Weise in den einzelnen Kantonen der Forderung des Art. 27 der Bundesverfassung nachgelebt wird. Sie werden deshalb auch als Gradmesser für den Stand des Schulwesens in den einzelnen Kantonen betrachtet.

2. Die Ergebnisse der Rekrutenprüfung eines Jahres (also auch die pro 1891) können aber doch nicht ein unbedingter Wertmesser sein derjenigen Schulen, denen der Rekrut zuletzt angehört hat.

3. Die aargauische Lehrerschaft begrüßt jedoch das Vorgehen des h. Regierungsrates, wonach die h. Erziehungsdirektion beauftragt wird, jährlich wiederkehrend die Ergebnisse der eidgenössischen Rekrutenprüfungen im Aargau gemeindeweise zusammen zu stellen und zu veröffentlichen, und wünscht nur, es möchten beim eidgenössischen Militärdepartement die nötigen Schritte gethan werden, damit aus den Tabellen auch die zuletzt besuchte Klasse der Gemeinde- resp. Bezirksschule eines jeden Prüflings ersichtlich ist.

Eine zusammenstellende Vergleichung der Rekrutenprüfungsnoten mit denjenigen der individuellen Prüfung wäre ebenfalls interessant und, wenn einmal möglich, wünschenswert.

4. Die auffallend geringen Durchschnittsnoten der aarg. Rekruten pro 1891 in den Elementarfächern und in der Vaterlandskunde beweisen, daß in bezug auf Kindererziehung und Schulbildung Mängel vorhanden sind. Wir finden die Ursachen dieser geringen Ergebnisse 1. in der Familie. 2. In den volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und in den dem jugendlichen Alter oft im Übermaß überbundenen häuslichen Arbeiten. 3. In der Schule und in der ganzen Organisation des Schulwesens und zwar: a) Laxe Behandlung der einzelnen Lehrfächer, insbesondere des Anschauungsunterrichtes; zu wenig strenge Durchführung des schriftdeutschen Sprachausdruckes; zu wenig Berücksichtigung der Forderungen des praktischen Lebens beim Rechnen und bei den Aufsatzübungen; zu wenig gründliche Behandlung der Vaterlandskunde. b) Überfüllte Schulen. c) Entlassung von bis 50 und mehr Prozent der Schüler vor Absolvierung aller 8 Schulklassen. d) Mangel an Lehrmitteln und geeigneten Schreibmaterialien bei armen Schulkindern. e) Mangelhafte Durchbildung des Mittelschulwesens. f) Fehlen der obligatorisch eingeführten bürgerlichen Fortbildungsschulen in noch mehr als 100 Schulgemeinden unseres Kantons. g) Mangel an einer genügenden Zahl von Anstalten für schwachsinnige Kinder und Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen, solche Schüler in diese Anstalten verweisen zu können. h) Zu lage Besoldung der Lehrer und zu geringe Rücktrittsgehalte. i) Mangelhafte Unterstützung der Bestrebungen der Schule durch das Elternhaus und die Behörden. k) Laxe Abwandlung der Absenzen etc.

5. Die Mittel zur Erzielung besserer Resultate finden wir in: 1. Hebung aller oben zu Tage getretenen Übelstände, insbesondere aber in 2. Erlaß einer regierungsräthlichen Verordnung, wonach in Gemeinden mit Fortbildungss- und Bezirksschulen neben diesen, sobald wenigstens 2 Schüler vorhanden sind, auch noch die 7. Klasse fortgeführt werden muß. 3. Recht baldige Einführung der obligatorischen bürgerlichen Fortbildungsschule im ganzen Kanton. 4. Verein-

heitlichung des Inspektoratswesens, resp. Einführung des Berufsinspektorates. 5. Abänderung des Schulgesetzes in dem Sinne, daß jeder Schüler, dessen Durchschnittsnote bei der individuellen Prüfung unter 3 steht, noch ein weiteres Jahr die Schule zu besuchen hat. 6. Wirksame staatliche Unterstützung zur Bildung von Separatklassen für die geistig zurückgebliebenen Schüler, besonders in größeren Ortschaften. 7. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schreibmaterialien und Einrichtung des Staatsverlages. 8. Unterstützung der Volkschule durch den Bund. 9. Verwendung der allergrößten Sorgfalt auf die Lehrerbildung. 10. Besserstellung der Lehrer in bezug auf Besoldung und Anstellungsmodus.

**Schwy.** (1.) Korr. Sie haben in Ihrer letzten Nummer der Monatsschrift den Beschuß des Kantonsrates bezüglich der Rekruten mit schlechten Noten gebracht. Diese Straßschule wurde mit 44 Stimmen angenommen; gleichzeitig wurde der Erziehungsrat eingeladen, über folg. Anträge Bericht zu erstatten: 1) Welche Maßregeln sind zu treffen, um bessere Resultate bei den Rekrutenprüfungen zu erringen; 2) auf welche Art und mit welchen Mitteln kann die Volkschule im Kanton gehoben werden, wobei ins Auge zu fassen ist die Errichtung eines vierten Kurses am Seminar, die Einführung von Ergänzungsschulen und die materielle Unterstützung der Gemeinden. 3) Ist nicht den Gemeinden freizustellen, in Unbetracht ihrer besondern örtlichen Verhältnisse von dem 7. Schuljahre Umgang zu nehmen und dafür als Ersatz obligatorische Wiederholungsschulen für einen oder zwei Winter einzuführen? Wenn wir auch den Weg, den der Kantonsrat in seiner Mehrheit eingeschlagen, als zu hart und in der Praxis zu allerlei Unannehmlichkeiten führend betrachten müssen, so liegt doch in der ganzen Debatte und Schlußnahme die Thatsache deutlich ausgedrückt, daß es unsren Behörden ernst ist, das Volksschulwesen nach Kräften zu heben. Es wurde manche Anregung gemacht, die in der Folge Verwirklichung finden wird, z. B. der 4. Seminarkurs, die größere Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton, und dadurch auch die finanzielle Besserstellung mancher Lehrer, sowie die Einführung von Fortbildungsschulen. Wenn die Schweiz. Lehrerzeitung bemerkt: „Die schwyzerische Lehrerschaft, die sich bis auf wenige Mann als Sektion des kath. Schulvereins der Schweiz geeinigt hat, hat nun Gelegenheit zu zeigen, daß sie sich zum Zwecke der Förderung von Schulinteressen und Schulfortschritt geeinigt hat,“ — so dürfen wir ihr, ohne Widerspruch fürchten zu müssen, antworten, daß die Sektion und deren Mitglieder auch ohne diesen „Wink“ alle „schulfreundlichen Anzüge im Kantonsrate“ unterstützen werden. Sie werden ihre Pflicht thun und nach Kräften an der Hebung des Schulwesens arbeiten, aber nicht immer nach dem Sinne obiger Ratgeberin. Es wird der Sektion zur Freude gereichen, wenn sie die Behörden hiebei unterstützen kann, wie es überhaupt ihr Streben sein wird, mit ihnen Hand in Hand an der Lösung der Schulaufgaben zu arbeiten. Bei dieser Schuldebatte fiel uns auf, daß niemand nach Subventionen durch den Bund rief. Wenn in den großen Kantonen, wie Aargau, Zürich, Thurgau von Schulverbesserung die Rede ist, so geht es nicht ab, ohne Papa Bund um Hilfe anzurufen. Unser Kantonsrat glaubt es selbst machen zu können und traut sich die Kraft zu, ohne Bundeshilfe das Schulwesen heben zu können. Selbst ist der Mann — und das ist brav und männlich gehandelt! —

**Uri.** Die russische Regierung beabsichtigt, zur Erinnerung an den Feldzug im September 1799, in der Nähe der Teufelsbrücke ein Denkmal zu errichten.

**Auzern.** Der Erziehungsrat bestimmte als Thesen für die Bezirkskonferenzen während des Schuljahres 1893/94 1. Wie verschafft sich die Volksschule am besten die nötigen Veranschaulichungsmittel? 2. Welche Anforderungen sind an ein Lehrmittel für den Sprachunterricht in der Volksschule zu stellen? — Die kantonale Lehrerkonferenz in Eschenbach verlangt gesetzliche Erweiterung der Schulzeit.

— Die Mittelschule in Willisau umfaßt 4 Klassen und zählte im verflossenen Schuljahr 63 Schüler, die von 6 Lehrern unterrichtet wurden.

— Das Töchterinstitut in Baldegg zählte 65 Schülerinnen, von denen 6 den Primarkurs, 17 die Sekundarschule, 29 den Haushaltungskurs und 14 den 3jährigen Seminar kurz besuchten. Das neue Schuljahr beginnt den 16. Oktober.

**Abwelden.** Der Neubau des Institutes in Melchthal wird eine wahre Zierde des schönen Thales. Das Töchter-Pensionat blüht immer mehr empor. Es umfaßt eine Primar- und Fortbildungsschule, einen Haushaltungs- und Lehrerinnenkurs und bietet alle Gewähr für eine tüchtige Geistes- und Herzensbildung.

**Zürich.** Der schweiz. Gymnasiallehrerverein versammelt sich den 7. und 8. Oktober in Winterthur. Prof. Dr. Meisterhans in Solothurn wird dabei einen Vortrag halten über die römischen Zwischenstationen auf der Route von Aventikum bis Augusta Rauracorum; Prof. Ulrich (Zürich) über die Wechselbeziehung zwischen dem französischen und lateinischen Unterricht, und Prof. Aschimann (Winterthur) über die Grundlagen des Versicherungswesens.

**Solothurn.** (x.) An der hiesigen kantonalen Lehrerkonferenz wurde das Thema behandelt: Welches sind die hauptsächlichsten Übelstände in unserm gesamten Primarschulwesen, sei es, daß sie auf mangelhafte Handhabung des Gesetzes oder auf Mängel in der Gesetzgebung selbst zurückzuführen sind. Die gefaßten Beschlüsse lauten:

a) Bezuglich der Primarschule. 1. Der Schuleintritt fällt auf den 1. Mai desjenigen bürgerlichen Jahres, in welchem das Kind das 7. Altersjahr zurücklegt. Jüngere Kinder dürfen unter keinen Umständen in die Schule aufgenommen werden. 2. Schulanfang und Schulende fallen auf 1. Mai und 15. April. Schluß des Sommersemesters: 15. September. Anfang des Winterhalbjahres für alle Klassen: 20. Oktober. 3. Die Ferien eines Jahres dürfen 12 Wochen nicht übersteigen. Vor und nach Neujahr soll je ein Tag freigegeben werden. 4. Die Schulzeit für die Schuljahre 5—8 soll für das ganze Sommersemester auf 18 Stunden wöchentlich (jetzt 12) erhöht werden, so daß auf jeden Vormittag 3 Stunden entfallen. Die Stundenzahl der 4 untern Schuljahre (jetzt per Woche 24 Stunden) soll für den Sommer herabgesetzt werden. 5. Jede unbegründete Abwesenheit ist strafbar. 6. Betreffend Ausfällung und Vollzug der Strafen von Schulabsenzen ist ein richtigeres und schnelleres Verfahren einzuführen. 7. Für das 8. Schuljahr der Mädchen gelten die Strafbestimmungen der Fortbildungsschule (wonach jede unbegründete Absenz mit 50 Cts. bestraft wird). Das Maximum der Schülerzahl einer Schule (jetzt 80) ist auf 70 herabzusetzen. 9. Der Regierungsrat soll ersucht werden, gesetzliche Bestimmungen über Schulhausbauten zu erlassen. 10. Bei

Revision des Schulgesetzes ist eine finanzielle Besserstellung der Lehrer anzustreben. 11. Die zuständigen Erziehungsbehörden sollen die Frage prüfen, welcher Inspektionsmodus der bessere sei. 12. An die Stelle der Herbstprüfung tritt ein Inspektorsbesuch ohne vorherige Anzeige und ohne Berichterstattung. 13. Die Einführung der individuellen Prüfung für die austretenden Schüler ist sehr zu befürworten.

b) In Bezug auf die Arbeitsschule. 1. Eine intensivere Ausbildung der Arbeitslehrerinnen ist notwendig. 2. Das Arbeitsmaterial soll unentgeltlich verabfolgt werden. 3. Bei Schulhausneubauten muß darauf geachtet werden, daß für die Arbeitsschule ein besonderes Lokal erstellt wird. 4. Die Einführung von Mädchenfortbildungsschulen soll kräftig befürwortet werden.

c) In Bezug auf die Fortbildungsschule. 1. Für die Fortbildungsschule gelten die Beschlüsse der sektärgesetzlichen Versammlung. 2. Die Repetitionskurse für stellungspflichtige Rekruten sollen obligatorisch erklärt werden. — Mehr allgemeiner Natur waren folgende Anträge: 1. Die Schulsynode wird eingeladen, bei der Neuwahl der Lehrerkommission eine größere Anzahl von Primarlehrern als Zugänger zu ernennen. 2. Bei einer Umarbeitung des Oberklassenlesebuches sollen Geographie und Geschichte getrennt behandelt werden. 3. Die Errichtung einer kantonalen Verkaufsstelle für Schulmaterialien, sowie die Aufstellung von Bezirksdepots wäre sehr zu begrüßen. 4. Jeder Schulbibliothek wird durch die Gemeinde ein Jahreskredit von mindestens Fr. 20 eingeräumt. 5. Nur solche Kandidaten dürfen in die pädagogische Abteilung der Kantonschule aufgenommen werden, welche neben den notwendigen geistigen Fähigkeiten auch die körperliche Befähigung (zum Turnen, Singen) zur Ausübung des Lehrerberufes besitzen. 6. Bezüglich des Militärdienstes der Lehrer soll nun endlich einmal ein der Gerechtigkeit entsprechender Modus eingeführt werden. 7. Schwachbegabte Kinder sollen, wenn möglich, in besondern Freikursen außerhalb der Schulzeit unterrichtet und die betreffenden Lehrer angemessen entschädigt werden. 8. Für schwachsinnige Kinder sollen besondere Anstalten errichtet werden. 9. Die Schuljahre 5—8 sind wenn möglich während des Sommers in zwei Abteilungen zu unterrichten. Für die Vermehrung der Unterrichtsstunden hat der Lehrer Unrecht auf eine entsprechende Entschädigung. 10. Eine Besserung in unserer Volksschule wird namentlich auch erzielt werden durch eine vernünftige Konzentration der Unterrichtsfächer. Bei einer Revision des Lehrplanes sollen die Hauptfächer, und sei es auch auf Kosten einiger Nebenfächer, ganz bedeutend mehr berücksichtigt werden.

Die Schlußergebnisse lauten: 1. Eine allseitige Verbesserung unseres Volksschulwesens ist nur durch eine gründliche Revision des Schulgesetzes möglich.

2. Sobald die Verhältnisse sich günstig gestalten, ist die Revision an die Hand zu nehmen. Inzwischen übermittelt die heutige Lehrerversammlung der obersten Erziehungsbehörde diejenigen Thesen, welche eine Gesetzesänderung bedingen, zu einer allfälligen späteren Berücksichtigung.

3. Der Regierungsrat wird ersucht, alle diejenigen Thesen nachdrücklich zur Ausführung zu empfehlen, welche eine Verbesserung unseres Schulwesens ohne Gesetzesänderung bewirken.

**Thurgau.** Am 11. Sept. hatte sich die Thurgauische Schulsynode in Frauenfeld versammelt, um das bereits angekündete Thema zu behandeln:

Erfüllt der Staat und spez. der Thurg. Staat seine Pflichten gegen die Volksschule, und in welcher Weise hat er den Bedürfnissen der Gegenwart besser Rechnung zu tragen namentlich bezügl. Verabsolvung größerer Staatsbeiträge an die Schulgemeinden und bezügl. einer gerechteren und billigeren Verteilung derselben? Referent betont vorab die Wichtigkeit der Volksschule, will nachweisen, daß der Bund seine Pflicht gegen die Volksschule nicht erfülle, weil er a) Art. 27 auch jetzt noch nicht auszuführen wage und b) die Volksschule finanziell nicht unterstützen, und zeigt dann, daß auch der Kanton, trotzdem große Opfer gebracht werden, noch manches zur Hebung der Schule thun könnte z. B. durch größere Unterstützung der Gemeinden, Auflösung des Schulfondes, durch Sorge für schwachsinnige, aber nicht bildungsunfähige Kinder, durch Hebung der Mädchenarbeitschulen und der gewerblichen Fortbildungsschulen, durch ökonomische Besserstellung der Lehrer, durch Erweiterung der Lehrerbildung etc. In letzter Beziehung verlangt der Referent eidgenössische Lehrerseminarien. Ebenso verlangt er, daß das Erziehungswesen in die Hand eines Erziehungsrates gelegt werde, worin auch der Lehrerschaft eine Vertretung zukommen müsse.

### Pädagogische Literatur.

In der Verlagshandlung von Gebr. Räber in Luzern sind erschienen: 1. *Stilistik, Leitfaden für den Unterricht in schriftlichen Arbeiten an höheren Lehranstalten*. Von einem Lehrer. 45 St. 2. *Kleine Ästhetik oder kurze Erklärung der Grundbegriffe vom Schönen, von der schönen Kunst und von den schönen Künsten*. Von einem Lehrer. 48 St. 3. *Führer ins Wissen überhaupt und durchs Gebiet der Physik insbesondere*. Zunächst für Realschulen, Töchterinstitute etc. Von einem Lehrer. 25 St.

Die *Stilistik* bespricht zuerst nach Feststellung des Begriffes und der Einteilung die Grundsätze des Stils in Bezug auf Inhalt und Form des Stils und geht dann zur Erklärung der Gattungen und Arten des Stils über, wobei der Brief, die Beschreibung, Erzählung, Abhandlung, Rede und Chric speziell behandelt werden. Die *Ästhetik* zerfällt in 3 Abschnitte. Der erste umfaßt die Lehre vom Schönen im allgemeinen und erörtert dabei den Begriff und die Eigenschaften des Schönen, die verschiedenen Arten und Gegensätze, die Hauptabstufungen, die wichtigsten Gesetze und Regeln des Schönen. Der 2. Abschnitt, der von der schönen Kunst handelt, führt uns wieder zuerst den Begriff der Kunst überhaupt und der schönen Kunst insbesonders vor, weist auf die verschiedenen Richtungen hin, die sich in der Kunst geltend machen, auf die Beziehungen der Künste und den Einfluß der Religion auf sie und bespricht die wichtigsten Gesetze derselben. Der 3. Abschnitt hat den Titel: *Von den schönen Künsten*, behandelt zuerst die bildenden Künste: Baukunst, Bildhauer- und Malerkunst, nach Begriff, Arten, Geschichte, dann die Tonkunst und endlich die Dichtkunst: Lyrik, Epik und Dramatik. Der *Führer ins Wissen* geht vom Motto aus: "Stückwerk ist unser Wissen; doch die Stücke haben Zusammenhang", und erörtert zuerst Begriff und Einteilung der Wissenschaft; giebt dann in gedrängtester Kürze die Elementarbegriffe der Physik in drei Abschnitten: 1. Vom Körper und von seinen Eigenschaften; 2. von der Bewegung ganzer Körper (Mechanik), und 3. von der Bewegung der kleinsten Körperteilchen (Molekularbewegung: Akustik, Optik, Kolorik, Magnetismus). — Die drei Bändchen sind aller Beachtung wert und zeichnen sich durch scharfe Logik und genaue Begriffsbestimmungen aus. In möglichster Kürze, die freilich bisweilen etwas zu kurz wird, besonders im *Führer ins Wissen*, sucht der Verfasser, der sich Lehrer nennt, aber auf jeder Seite eine höhere, gründlich philosophische und allseitige Bildung verrät, den Leser über die wichtigsten Begriffe der behandelten Wissenszweige zu orientieren. Die *Stilistik* und *Ästhetik* eignen sich für den Gebrauch in den Schulen recht gut, wollen aber den Lehrer nicht einbehelten machen, sondern geben ihm und den Schülern in klaren, präzisen Worten die Endergebnisse, die aus der